



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

vlbs Rheinland-Pfalz Adam-Karrillon-Str.62 · 55118 Mainz

MBWWK
z. H. Herrn Olbrisch
Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Vorsitzender:

Ulrich Brenken

Rheingauer Straße 8

55122 Main

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

eMail,p: ubrenken@t-online.de

eMail,d: ulrich.brenken@bbs1-mainz.de

eMail, vlbs: ulrich.brenken@vlbs.org

Mainz, 14.01.2015

Ihr Aktenzeichen: 941 A/945 A – 52 209/35

Sehr geehrter Herr Olbrisch,

zum vorliegenden Entwurf der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule nimmt der vlbs wie folgt Stellung:

Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde die zukünftigen Schüler- und Klassenzahlen in den höheren Berufsfachschulen des Landes **deutlich** zurückgehen lassen. Dies ist einerseits auf die für die Zukunft geplanten Aufnahmebeschränkungen der Schülerinnen und Schüler mit qualifiziertem Sekundarabschluss I (§ 4) zurückzuführen. Noch deutlichere Einschnitte müssen jedoch durch die Notwendigkeit der Einrichtung von zwei parallelen Klassen im ersten Schuljahr entsprechend der VV Klassen- und Kursbildung an BBS für jeden Schwerpunkt (§ 3 Abs. 2) und der Streichung von Schwerpunkten erwartet werden.

Legt man zur Abschätzung dieses Rückgangs der Klassenzahlen in den höheren Berufsfachschulen durch den neuen § 3 Abs. 2 und der Streichung von Schwerpunkten die Daten aus dem Schulaufsichtsbezirk Neustadt des Schuljahres 2012/13 für öffentliche berufsbildende Schulen zugrunde, so könnten Schwerpunkte mit (damals insgesamt) über 75 Klassen ab dem nächsten Schuljahr in diesem Aufsichtsbezirk nicht mehr gebildet werden. Dies auf den Entwurf zu übertagen, bedeutet dort einen Rückgang der Schülerzahlen in der HBF um mehr als ein Drittel in zwei Schuljahren.

Würde eine ähnliche Schüler- und Klassensituation in den öffentlichen höheren Berufsfachschulen des gesamten Landes Rheinland-Pfalz unterstellt, so muss ein Abbau von mehr als 200 Lehrkräfte-Vollzeitstellen (71 Lehrkräftewochenstunden für einen einzügigen HBF-Schwerpunkt) innerhalb von zwei Schuljahren befürchtet werden. Da sich die Schülerzahlen in der HBF in den letzten beiden Schuljahren nicht signifikant verringert haben, sind drastisch negative Auswirkungen für diese Schulform zwangsläufig.

Nach dem Vorstoß der Fachabteilung aus 2012/13 mit den mühsam abgewehrten Mindestgrößen von 25 Schülerinnen und Schülern je HBF-Klasse wehrt sich der vlbs 2015 massiv gegen eine solche „hausgemachte zweite Attacke“ auf die HBF mit drastischem Einsparcharakter. Der Entwurf geht damit um Größenordnungen über das hinaus, was im Rahmen der Expertengruppe BBS zur HBF von allen Beteiligten unter Führung des MBWWK vereinbart wurde. Die Expertengruppe hatte hochrangig sinngemäß vereinbart, das Angebot in der HBF über die nächsten 10 Jahre hinweg im Rahmen einer Abstimmung mit den Füßen vorzuhalten, d.h. der von Jahr zu Jahr sich ändernden Schülerzahlen auf dem Boden der vorhandenen HBF zu folgen. Und kein Entziehen des Bodens durch verordnete Einspareffekte, wie im vorgelegten Entwurf, weil die Abstimmung mit den Füßen der Schülerinnen und Schüler offenbar nicht die als erkenntnisleitendes Interesse gewünschten Einspareffekte zeigt.

Leider ist die Schulverwaltung – wie die angefügte Grafik zeigt – schon jetzt, in der laufenden Legislaturperiode, in der Gesamtzahl rigider unterwegs, als in der Expertengruppe vereinbart: So war die Zahl der HBF-Klassen im Schuljahr 2011/12 (417) im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 (392) um 25 (= +6,3%) höher, während die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2011/12 (9.765) im Vergleich zu 2013/14 (9.561) nur um 204 (= +2,1%) höher war. Dementsprechend ist eine Verdichtung der Klassenfrequenz von 23,42 auf 24,39 um +4,1% zu verzeichnen. Es wird also seit mehr als 3 Schuljahren die Zahl der HBF-Klassen mehrfach stärker zurück gefahren, als die Zahl der Schülerinnen und Schüler es rechtfertigt. Ohne Spareingriffe der Schulverwaltung ist das normalerweise umgekehrt.

Die jetzt um Größenordnungen schärfer grundgelegten Einschnitte beschädigen in ihrer Umfänglichkeit darüber hinaus den angemessenen Respekt vor den Empfehlungen der Expertengruppe im Nachhinein, indem deren Votum durch den vorgelegten Entwurf solchermaßen in eine drastische Sparmaßnahme umgebogen wird.

Durch die Notwendigkeit des Vorliegens von mindestens der Note 3 in Deutsch, Englisch oder Mathematik (in Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung, nicht für Polizeidienst und Verwaltung) im Abschlusszeugnis der Vorgängerschule, wird sich nach Schätzungen aufgrund aktueller Zahlen aus Einzelschulen die Schülerzahl generell um zumindest 10 bis 20 % verringern. Dies wird die Bildung von Parallelklassen für Schwerpunkte der HBF im ersten Schuljahr zusätzlich erschweren.

Dieser Entwurf für eine neue Landesverordnung lässt die Klassenzahlen ähnlich drastisch zurückgehen wie der mühsam abgewehrte Vorschlag der Fachabteilung vor

etwa zwei Jahren, die Schülermindestzahl pro Klasse in der Schulform HBF von 16 auf 25 heraufzusetzen. Hier wird weit über die Notwendigkeiten aufgrund der demographischen Entwicklung der Schülerzahlen hinaus einseitig zu Lasten einer Schulform durch die geplante Landesverordnung eingegriffen. Dabei haben die höheren Berufsfachschulen schon heute die höchste durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse aller Schulformen an BBS und leisten damit schon jetzt einen nicht unerheblichen Beitrag für Einsparungen im Bildungsbereich.

In diesem Punkt zusammenfassend:

Der vlbs kritisiert massiv eine solche „hausgemachte“ zweite Attacke auf die HBF mit dem geschilderten Einsparcharakter; umso intensiver, weil der Entwurf aktiv gegen das Votum der Expertengruppe für die nächsten 10 Jahre verstößt, die der Abstimmung mit den Füßen - d.h. der von Jahr zu Jahr eintreffenden Schülerzahlen - auf dem Boden der gegenwärtig vorhandenen HBF folgt. Das gibt keinesfalls weiteres Entziehen des Bodens durch das MBWWK, wie im vorgelegten Entwurf her, etwa weil die bisherigen Einsparungen und die Abstimmung mit den Füßen der Schülerinnen und Schüler allem Anschein nach nicht die als unverbrämt erkenntnisleitendes Interesse gewünschten Einspareffekte künstlich herbeiführt. Der Koalitionsvertrag verheißt mit besonderem Schwerpunkt eine aktive WEITERentwicklung der beruflichen Bildung, keine hausgemachte RÜCKentwicklung.

Der vlbs lehnt die vorgeschlagene Rückbau-Veränderung der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule somit ab!

Zu den weiteren geplanten Änderungen:

Zu § 3: Fachrichtungen und Dauer

Die Neueinteilung der HBF in Fachrichtungen und Schwerpunkte erscheint sinnvoll, wobei jedoch nicht einsichtig ist, weshalb für einige Fachrichtungen Schwerpunkte gebildet werden, für andere wiederum nicht. So gibt es Fachrichtungen mit nur einem Schwerpunkt (Solartechnik) und ehemalige Schwerpunkte, die nun zu Fachrichtungen aufsteigen (Biologie, Chemie). Selbst die Begründung zu den einzelnen Bestimmungen lässt keine ausreichende Erklärung erkennen. Gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit von Parallelklassen im ersten Schuljahr ist diese Unterscheidung allerdings nicht unwesentlich. So werden Fachrichtungen ohne Schwerpunkte bevorzugt, da dort die Bildung von Parallelklassen für das erste Schuljahr nicht notwendig ist. Eine Gleichstellung von Fachrichtungen und Schwerpunkten erscheint angebracht.

In der Fachrichtung Naturwissenschaften (alt) fallen die Schwerpunkte Physik sowie Umweltschutz und in der Berufsgruppe Wirtschaft, Verwaltung und Dienstleistungen (alt) die Fachrichtung Facilitymanagement weg. Z. T. werden diese Schwerpunkte nicht mehr angeboten bzw. sind die zweijährigen Schwerpunkte mit unter 48 Schülerinnen und Schülern besetzt.

Einzügig unterrichtete Schwerpunkte sollten weiterhin erhalten bleiben, solange die Mindestschülerzahl für die beiden Jahrgänge bzw. der PauSE-Sollrahmen eingehalten wird. Auch wenn Schwerpunkte aufgrund geringer Schülerzahlen derzeit nicht angeboten werden, sollten sie für mögliche zukünftige Entwicklungen in der Landesverordnung verbleiben.

Eine Namensänderung erfährt die HBF Hauswirtschaft, die in die Fachrichtung „Ernährung und Versorgung“ umbenannt wird. Damit einhergehend wird auch die Berufsbezeichnung entsprechend angepasst. Die Fachrichtung Hotelmanagement wird in die Fachrichtung Gastronomie eingereiht und dort zu einem Schwerpunkt. Die Berufsbezeichnung wird zukünftig „staatlich geprüfte(r) gastronomische(r) Assistent(in), Schwerpunkt Hotelmanagement“ lauten.

In Abs. 2 erhält die zuständige Schulbehörde zukünftig die Möglichkeit, in Ausnahmefällen den Schwerpunkt einer höheren Berufsfachschule zu genehmigen, obwohl z. B. im ersten Schuljahr keine zwei Parallelklassen eingerichtet werden. Dies kann bei nur vorübergehend zurückgehenden Schülerzahlen sinnvoll sein. Der vlbs gibt jedoch zu bedenken, dass sich das System berufsbildende Schule viel besser und zum Wohle der einzelnen BBS über den PauSE-Sollrahmen steuern lässt. Damit wäre eine solche Ausnahmeregelung entbehrlich. Der vlbs regt an, den berufsbildenden Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung ausdrücklich Gestaltungsspielraum bei der Fortführung bestehender oder der Einrichtung neuer Fachrichtungen und Schwerpunkte zu geben.

Zu § 4: Aufnahmevoraussetzungen

Aufgrund von deutlichen Leistungsschwächen einiger Schülerinnen und Schüler in der höheren Berufsfachschule erscheint eine zusätzliche Aufnahmebeschränkung über die Notwendigkeit der Note 3 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik im ersten Moment sinnvoll. Der vlbs gibt jedoch zu bedenken, dass die schulischen und beruflichen Perspektiven für Jugendliche mit dem qualifizierten Sekundarabschluss I, aber ohne Ausbildungsstelle, sehr stark eingeschränkt sind. Eine Weiterqualifizierung an einer öffentlichen berufsbildenden Schule wäre für diese Jugendliche zukünftig nicht mehr möglich! Das entspricht nicht dem Bildungsauftrag, den allgemeinbildende und berufsbildende Schulen gemeinsam zu erfüllen haben.

An dieser Stelle unterstreichen die aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit vom September 2014 die Problematik: In ganz Rheinland-Pfalz waren im Berichtsjahr 2013/14 noch 1477 offene Ausbildungsstellen gemeldet. Durch die Reform der HBF würden aber zusätzlich noch ca. 3000 Bewerber auf den Ausbildungsmarkt drängen. Selbst wenn jeder abgelehnte HBF-Schüler einen dieser freien Ausbildungsstellen antreten könnte, wären immer noch ca. 1.500 HBF-Schüler unversorgt. Es bleibt die Frage, wer diesen Jugendlichen eine vernünftige Perspektive bietet.

Deshalb ist eine Aufnahmebeschränkung für die schulischen Assistentenausbildungen nur dann sinnvoll, wenn die Wirtschaft diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Ausbildungsstelle entsprechend ihrer schulischen Qualifikation ermög-

licht, was derzeit nicht der Fall ist. Eine tragfähige Ausgestaltung dieser beruflichen Perspektive müsste in Vereinbarungen mit den Kammern vor der geplanten Veränderung der Landesverordnung klar und nachvollziehbar mit dem dualen Partner vereinbart und festgelegt werden. Einen Hinweis auf den hohen Ausbildungsbedarf in Berufen, für deren Einstieg nur die Berufsreife benötigt aber wegen einer äußerst geringen Bezahlung nur sehr begrenzt nachgefragt werden, ist dabei wenig zielführend.

Vielmehr könnte darüber nachgedacht werden, Aufnahmebeschränkungen nur für den Weg zur Fachhochschulreife zu fordern, nicht jedoch für die Assistentenausbildung. Ein Zugang zur Fachhochschulreifeprüfung nach dem zweiten Schuljahr sollte zusätzlich möglich sein, wenn im ersten Schuljahr der Fachhochschulreifeunterricht besucht und mit einer Mindestdurchschnittsnote abgeschlossen wurde. Der vlbs fordert daher, im Zuge der Stärkung der Selbständigkeit der berufsbildenden Schulen, zumindest im Umfang von 5 Schülerinnen / Schülern je HBF Klasse eigenverantwortlich ohne die geplante Aufnahmevoraussetzung eine Aufnahmeentscheidung treffen zu können.

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass nicht wenige Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Schuljahr in der höheren Berufsfachschule den Weg in eine duale Ausbildung finden, die ein Jahr zuvor keine Ausbildungsstelle bekommen hatten. Der „Reparaturbetrieb BBS“ sichert an dieser Stelle seit langem die Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (§ 7 Abs. 1), die normalerweise durch die Vorgängerschulen geleistet werden müsste. Diese zunehmend wichtiger werdende Aufgabe der berufsbildenden Schulen für Schülerinnen und Schüler mit dem qualifizierten Sekundarabschluss I sollte mehr Anerkennung in der Schulbehörde und bei dem Transport der Chancen über die HBF in der Öffentlichkeit finden. Leider wird von dort nur die schwindende Schülerzahl nach dem Ende des ersten Schuljahres beklagt.

Die Zuordnung der Fachrichtungen zu den Aufnahmevoraussetzungen wird für die Fächer Mathematik, Deutsch oder Englisch (Note 3 oder besser) vorgenommen. Wenn man das so plant, stellt sich im Zuge der Gleichbehandlung jedoch die Frage, weshalb die Fachrichtung Polizei und Verwaltung nicht ähnliche Aufnahmevoraussetzungen erfüllen muss, wie sie in den neuen Absätzen 2 bis 4 des § 4 für alle anderen Fachrichtungen beschrieben sind (Gleichbehandlungsgrundsatz).

In § 4 Abs. 5 Nr. 1 wird immer noch versucht, den Bezug zum alten § 9 Landesbeamtengesetz (LBG) herzustellen, den es in dieser Form nicht mehr gibt. Alternativ könnte auf § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) verwiesen werden, um die die Frage der notwendigen Staatsangehörigkeit und Verfassungstreue zu klären.

Der neue Absatz 7 stellt klar, dass vorbestrafte Personen oder Personen gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren laufen, nicht weiter in der HBF Polizei und Verwaltung ihre Ausbildung fortsetzen können. Die Möglichkeit des Wechsels in eine andere Fachrichtung ist sinnvoll; jedoch ist nicht geklärt, ob für diese Wechselschülerinnen und –schüler die Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 bis 4 gelten.

Zu den Veränderungen im Bereich „Hotelmanagement“

Die HBF „Hotelmanagement“ in der besonderen dreijährigen Form mit der Zugangsnotwendigkeit Fachhochschulreife wird es Zukunft nicht mehr geben (Streichung von § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 7, § 11 Abs. 8). Begründet wird dies mit der geringen Schülerzahl für diese ehemalige Fachrichtung. Stattdessen wird der neue Schwerpunkt Hotelmanagement in die Fachrichtung Gastronomie eingereiht und als „normaler“ HBF-Bildungsgang angeboten. Ob damit tatsächlich die Schülerzahl für den Bereich „Hotelmanagement“ für zwei Parallelklassen im ersten Schuljahr erreicht wird, darf jedoch angezweifelt werden.

Zumindest sollte die zweite Fremdsprache als Pflichtfach und eine Dritte Fremdsprache als Wahlpflichtangebot erhalten bleiben. Dazu müsste zusätzlich die Fachrichtung Gastronomie, Schwerpunkt Hotelmanagement in § 5 Abs. 3 aufgenommen werden. Darüber hinaus könnte ggf. die zweite Fremdsprache auch als Prüfungsfach in § 11 Abs. 1 aufgenommen werden. Für diese neue Ausrichtung ist ein völlig neuer Lehrplan zu erstellen.

Zu § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 3: Mathematik mit berufsqualifizierendem Aspekt

Grundsätzlich ist es sinnvoll, für Schülerinnen und Schüler, die keine Fachhochschulreifeprüfung ablegen wollen und für die z. B. das Unterrichtsfach Mathematik (Grundfach) kein Prüfungsfach ist, Mathematik mit abgestimmten berufsqualifizierenden Aspekt in einer getrennten Lerngruppe zu unterrichten. Soweit Parallelklassen im ersten Schuljahr notwendig sind, können damit zwei Mathematik-Lerngruppen mit unterschiedlichen Ausrichtungen gebildet werden. Jedoch im zweiten Schuljahr und für Fachrichtungen mit nur einer Klasse im ersten Schuljahr müssen zur schulorganisatorischen Abwicklung zusätzliche Unterrichtsstunden in der Stundentafel verankert werden. Ansonsten könnte die Schulbehörde mit Hinweis auf genau diese Stundentafel die Lerngruppenbildung untersagen, was hoffentlich nicht gewollt ist, und wogegen der vlbs auch Widerspruch einlegen würde.

Wenn getrennte Lerngruppen gebildet werden können, dann ist es nicht einsichtig, weshalb dies auf das Unterrichtsfach Mathematik beschränkt bleibt. Dies könnte ebenso für die Unterrichtsfächer Deutsch und Englisch (obwohl Kernfächer) ermöglicht werden, wenn diese Unterrichtsfächer keine Prüfungsfächer sind. Gerade das Unterrichtsfach Deutsch wird mit weniger Unterrichtsstunden als das Unterrichtsfach Mathematik unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Ulrich Brenken*, Vorsitzender